



ÖSTERREICHISCHER  
VERBAND  
GEMEINNÜTZIGER  
BAUVEREINIGUNGEN  
REVISIONSVERBAND

An das  
Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
E-Mail: [cornelia.dunst@bmbwf.gv.at](mailto:cornelia.dunst@bmbwf.gv.at)

Wien, am 31. Oktober 2018

Zeichen: Wei/Fei

**Betrifft: GZ: BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018**  
Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird und erstattet dazu zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nachstehende

### **Stellungnahme.**

1. Grundsätzlich wird die Novelle vom Verband durchwegs positiv gesehen. Besonders positiv ist das Novum, dass Rücklagen für die Instandsetzung gebildet werden dürfen und dass beim Betrieb mehrerer Heime Überschüsse eines Heimes zur Aufwandsdeckung eines anderen Heimes verwendet werden können.
2. Problematisch gesehen wird jedoch die Regelung der Kündigungsfrist gemäß § 12 mit 2 Monaten im Verhältnis zur Kautionsregelung gemäß § 14 Absatz 1, welche zwei Bruttobenützungsentgelte nicht übersteigen darf.  
Dies hätte zur Folge, dass bereits bei einmaligem Zahlungsverzug die Kündigung ausgesprochen werden müsste, um nicht Gefahr zu laufen, dass die entstandenen

1010 Wien · Bösendorferstraße 7 · Tel. +43 1 505 58 24 · Fax +43 1 505 58 24 720  
[verband@gbv.at](mailto:verband@gbv.at) · [www.gbv.at](http://www.gbv.at) · ATU 37538107 · DVR 0518263 · ZVR 657328661

Entgeltrückstände die hinterlegte Kautions übersteigen. Dies unabhängig von etwaigen sonstigen Kosten für die Wiederbrauchbarmachung.

Es wäre daher aus der Sicht des Verbandes wünschenswert, dass **zumindest eine Kautions von drei Bruttobenützungsentgelten vereinbart werden kann.**

Abschließend dankt der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband nochmals für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Hochachtungsvoll

ÖSTERREICHISCHER VERBAND  
GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN  
REVISIONSVERBAND